

✎ Flughafen Düsseldorf GmbH Postfach 30 03 63 D-40403 Düsseldorf

✎ **Herrn**  
**Siegfried Küsel**  
**Bürgerverein Lohausen-Stockum e.V.**  
**Im Lohauer Feld 44**  
**40474 Düsseldorf**

Flughafen Düsseldorf GmbH  
Flughafenstraße 120  
D-40474 Düsseldorf

Telefon +49 (0)211-421-0  
Telefax +49 (0)211-421-66 66

www.duesseldorf-international.de

USt-IdNr. DE 119 351 523

Ansprechpartner/Kurzzeichen  
**Veronika Bappert / DI**

Durchwahl  
**2081**

Telefax  
**2832**

E-Mail  
**bappert@dus-int.de**

Datum  
**22.02.2011**

✎ **Ihr Schreiben vom 17.01.2011**  
**Schallschutzprogramm des Düsseldorfer Flughafens**

Sehr geehrter Herr Küsel,

zunächst möchten wir uns für die späte Beantwortung Ihrer Anfrage entschuldigen. In Ihrem Schreiben führen Sie diverse Fragen zur Durchführung unseres Schallschutzprogramms auf.

Das gemäß der Änderungsgenehmigung vom 09.11.2005 festgelegte Tagschutzgebiet, in dem der Flughafen Düsseldorf bauliche Schallschutzmaßnahmen an Wohngebäuden bezuschusst, die vor dem 04. März 1974 gebaut oder bauaufsichtlich genehmigt wurden, umfasst ein Gebiet, das von einer Grenzlinie eines äquivalenten Dauerschallpegels  $Leq3$  von 60 dB(A) umschlossen wird. Innerhalb des Tagschutzgebiets muss sichergestellt sein, dass durch Fluglärm keine regelmäßige (= durchschnittlich mehr als 16 Mal täglich) Überschreitung eines Maximalpegels von 55 dB(A) in Aufenthaltsräumen bei geschlossenen Fenstern eines Wohnobjekts auftreten kann.

Das gemäß der Änderungsgenehmigung vom 09.11.2005 festgelegte Nachtschutzgebiet, in dem der Flughafen bauliche Schallschutzmaßnahmen sowie schalldämmende Belüftungseinrichtungen an Schlafräumen bezuschusst, umfasst einen Bereich, in dem in der Zeit von 22 bis 1 Uhr nachts ein Maximalpegel von 71 dB(A) außen mehr als achtmal durchschnittlich pro Nacht überschritten wird. Hier muss durch die baulichen Schallschutzmaßnahmen sichergestellt werden, dass bei geschlossenen Fenstern im Rauminnern nicht mehr als 8 Maximalpegel von >55 dB(A) in der Zeit von 22 bis 1 Uhr auftreten oder ein höherer Dauerschallpegel als 35 dB(A) in der Zeit von 22 bis 1 Uhr im Rauminnern auftritt.

Amtsgericht Düsseldorf  
HRB 28

2/ **Vorsitzender des Aufsichtsrates**  
Dr. Peter Noé

**Geschäftsführung**  
Dipl.-Ing. Christoph Blume  
(Sprecher der Geschäftsführung)

Dipl.-Kfm. Thomas Schnalke

Seite 2 zum Schreiben an Herrn Küsel

Für die Ermittlung erforderlicher Schallschutzmaßnahmen, zum Beispiel bei Dachisolierungen, wird vom Flughafen ein anerkanntes Gutachterbüro eingeschaltet. Das Ingenieurbüro zieht zur Dimensionierung der Schallschutzmaßnahmen die für das zu beurteilende Objekt relevanten berechneten Maximalpegelverteilungen und äquivalenten Dauerschallpegel auf Basis des prognostizierten und genehmigten Flugverkehrs mit 131.000 Flugbewegungen in den sechs verkehrsreichsten Monaten der Genehmigung vom 09.11.2005 heran.

Da die tatsächlichen Flugbewegungszahlen am Flughafen Düsseldorf sowohl am Tage als auch in der Nacht unterhalb der genehmigten Flugbewegungsanzahl liegen, und die Messungen unserer Fluglärmmessanlage an den Messstellen in Düsseldorf Lohausen zeigen, dass die Berechnungen die reale Belastung deutlich überschätzen, kann davon ausgegangen werden, dass die Dimensionierung des Schallschutzes auf Basis der berechneten Pegel das Schutzziel übererfüllt.

Die von Ihnen aufgeführten Fragen können insgesamt nicht pauschal beantwortet werden. Bei vielen Punkten ist erkennbar, dass es sich um konkrete Einzelfälle handelt. Sollten zu den vom Ingenieurbüro geforderten Maßnahmen, zur Umsetzung der Maßnahmen oder zur Erstattungserklärung Fragen bestehen, sollen sich die Antragsteller bitte an unser Airport Bürgerbüro oder den Sachbearbeiter im Schallschutzteam wenden, um die Punkte im Einzelnen zu klären. Mit Einverständnis des Antragstellers kann an Terminen auch gerne ein Vertreter des Heimat- und Bürgervereins teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

FLUGHAFEN DÜSSELDORF GMBH  
Nachbarschaftsdialog und Immissionsschutz



i. A. Veronika Bappert



i. A. Norbert Wilinski